



International
Handball
Federation

XII.

Reglement für offizielle Schiedsrichter- lehrgänge

Ausgabe: 4. März 2022



Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	2
Artikel 2	2
Artikel 3	2
Artikel 4	2
Artikel 5	3
Artikel 6	3
Artikel 7	3
Artikel 8	3
Artikel 9	4
Artikel 10	4

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten dementsprechend für beide Geschlechter.



Artikel 1

Prüfung und Ernennung zum internationalen Schiedsrichter erfolgen über das Globale IHF-Ausbildungsprogramm für Schiedsrichter (GRTP-Programm), eine Beobachtung im Land der Kandidaten oder während einer Junioren- oder Jugend-Weltmeisterschaft.

1. Schiedsrichter-Prüfungen für die Ernennung zum internationalen Schiedsrichter können bei regelmäßig stattfindenden Schulungs- oder Prüfungslehrgängen bzw. bei explizit angesetzten Veranstaltungen stattfinden.
2. Die Ernennung zum internationalen Schiedsrichter außerhalb der in Artikel 1 genannten Veranstaltungen ist nicht möglich.



Artikel 2

Nur Schiedsrichter, die als kontinentale Schiedsrichter geführt werden, können die Prüfung für die Ernennung zum internationalen Schiedsrichter ablegen.



Artikel 3

Die Nominierung von Schiedsrichtern zu Prüfungslehrgängen zum Erwerb des Status eines internationalen Schiedsrichters ist grundsätzlich der IHF-RSK vorbehalten.

1. Wird ein IHF-Prüfungslehrgang vorgeschlagen, werden die Kontinentalföderationen durch die Vertreter in der RSK konsultiert, sie haben jedoch keine Entscheidungsbefugnis, da die Teilnehmer der IHF-RSK unterstellt sind. Wenn allerdings ein Schiedsrichter aufgenommen wird, ohne als kontinentaler Schiedsrichter geführt zu werden, kann die Kontinentalföderation verlangen, dass er diesen Status erhält, bevor er sich der Prüfung zum internationalen Schiedsrichter unterzieht.



Artikel 4

Gemäß der Richtlinien für das GRTP und die offiziellen IHF-Schiedsrichter-Prüfungen und der Bestimmungen zur Nominierung für IHF-Veranstaltungen beträgt das Höchstalter für Schiedsrichter, die sich den Prüfungen für die Ernennung zum internationalen Schiedsrichter unterziehen, 40 Jahre. Ein Mindestalter gibt es nicht.

1. Die IHF-RSK behält sich das Recht vor, unter besonderen Umständen Ausnahmen zu gewähren, wobei z. B. das Alter des üblichen Partners des Schiedsrichters und der Wunsch nach einer

optimalen Repräsentation in Bezug auf Geschlecht und Geographie berücksichtigt werden.



Artikel 5

Die IHF-RSK ist für die Organisation aller Prüfungslehrgänge zuständig; soweit erforderlich, arbeitet sie dabei mit den Ausrichtern von Turnieren oder Spielen, die im Zusammenhang mit den Prüfungen stattfinden (z. B. Kontinentalföderationen, Nationalverbände oder Vereine), zusammen.



Artikel 6

Grundsätzlich fungieren Mitglieder und Referenten der IHF-RSK zusammen mit Kollegen der IHF-TMK oder der IHF-MAK als Ausbilder und Experten.

1. Die IHF-RSK kann auch die Einbeziehung von offiziellen Referenten der drei Kommissionen erlauben.



Artikel 7

Da der Unterricht, die Prüfungen und die Leitung der Spiele vornehmlich in englischer Sprache stattfinden, muss jeder Kandidat Englisch beherrschen.



Artikel 8

Die Prüfungsinhalte orientieren sich eng am Lehrplan des GRTP und der offiziellen IHF-Schiedsrichter-Prüfungen und decken ein weites Themenspektrum ab.

1. Spiele, die in eine Prüfung einbezogen werden, müssen ein angemessenes Niveau besitzen; dies sind vorzugsweise Männer- und Frauenspiele und/oder internationale Spiele. Die Spiele sollten reguläre Punktspiele (keine Freundschaftsspiele) sein.
2. Die Prüfungen umfassen Aspekte wie Regelkunde, Kenntnis der aktuellen Regelauslegungen, Verständnis technischer und taktischer Aspekte des Handballspiels, praktisches Verhalten auf dem Spielfeld (Arbeitsteilung, Laufwege), Führungsqualitäten, Entscheidungsfähigkeit, Kommunikation und sprachliche Fähigkeiten.
3. Zusätzlich zur Beobachtung der Leistung im Spiel umfasst die Prüfung schriftliche Tests, einschließlich Regel- und Videotests, und/oder mündliche Tests, Gespräche sowie praktische

Tests.

4. Beim Fitnessstest liegt der Schwerpunkt auf Ausdauer, Schnelligkeit, Beweglichkeit und Koordination. Die Wahrnehmung wird getestet. Gesundheitschecks werden durchgeführt.



Artikel 9

Das Gesamtergebnis der Prüfungen, das von der IHF-RSK auf der Grundlage der vom Kursleiter/von den Experten erstellten Bewertung verfasst wird, ist nicht anfechtbar.



Artikel 10

Die finanzielle Zuständigkeit für die Organisation der Prüfungslehrgänge liegt bei der IHF. Für die Reisekosten der teilnehmenden Schiedsrichter hingegen sind grundsätzlich die betreffenden Nationalverbände verantwortlich.